

Marktstandgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberkappel vom 17.11.1980 betreffend die Einhebung von Marktstandgebühren (Marktstandgebührenordnung).

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Bei Märkten in Oberkappel wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Säuberung des Marktplatzes eine Marktstandgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt je Laufmeter Marktstand Euro 1,45

§ 3

Die Gebühr ist durch den Marktfahrer an die Marktgemeinde Oberkappel zu entrichten. Die Gebühr ist bei Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.